

Berichte der Ausschüsse der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht anlässlich ihrer Jahreshauptversammlung am 5. Oktober 2016 in Goslar

Ausschuss für Landwirtschaftliches Sozialrecht

Dr. Erich Koch, Ausschussvorsitzender

Der Ausschuss befasste sich mit dem Thema Beitragsgerechtigkeit in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Hierzu erläuterte Hartmut Fanck, Leiter des Bereichs Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag der SVLFG, Hintergründe zur Entstehungsgeschichte und zur aktuellen Situation. Dabei ging er zunächst auf die Beitragssituation bis 2012 ein. Er verwies auf die bis dato unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe (Arbeitsbedarf, Flächenwert, Kombi-Beitragsmaßstäbe), die unterschiedliche Mitgliederstrukturen und das unterschiedliche Unfallgeschehen, die unterschiedliche Definition von „Risikogruppen“, die unterschiedliche Beitragssenkung durch Bundesmittel sowie besondere Detailregelungen.

Die hieraus resultierenden unterschiedlichen Beiträge für vergleichbare Unternehmen habe die Politik nicht länger hinnehmen wollen. Vielmehr sollen gleiche Betriebe gleiche Beiträge zahlen, ungerechte Wettbewerbsverzerrung sollen beseitigt werden. Der insofern mit § 182 Abs. 2 SGB VII vorgegebene gesetzliche Rahmen für den Beitragsmaßstab (Flächenwert, Arbeitsbedarf, Arbeitswert oder ein anderer angemessener Maßstab) musste von der SVLFG (in §§ 39 ff. der Satzung) ausgefüllt werden.

Unter gutachterlicher Begleitung durch Prof. Dr. Bahrs, Universität Hohenheim, wurde als Beitragsmaßstab grundsätzlich der standardisierte Arbeitsbedarf gewählt (Bemessung nach Hektar, Durchschnitt Tiere, Nutzungssatz, Futter in Tonnen, Bienenvölker, Übernachtungen, Liter reiner Alkohol, Regelleistung in kw). Da ein standardisierter Arbeitsbedarf für gartenbauliche Intensivkulturen, für GaLa-Bau- und Lohnunternehmen sowie für Unternehmen zum Schutze und zur Förderung der Landwirtschaft nicht darstellbar ist, werden deren Beiträge nach dem Arbeitswert bemessen (Lohnsummen für Arbeitnehmer, pauschale Arbeitswerte für Familienarbeitskräfte). Für die meisten Nebenunternehmen sowie Seen-, Bach- und Flussfischereien berechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Arbeitstagen. Für Jagden wird die bejagbare Fläche der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Mit dem Grundbeitrag werden die Präventions-/Verwaltungskosten gedeckt; er liegt aktuell zwischen 75,28 und 301,13 Euro. Aus der Verteilung der Unfalllast auf 16 Risikogruppen ergibt sich der Risikobeitrag. Die Höhe des Grundbeitrags sowie der Zuschnitt der Risikogruppen wurden diskutiert.

Die Erläuterung von Einzelbeispielen unter Einbeziehung von Risikobetrachtung und solidarischem Ausgleich, einschließlich der Übergangs- und Härtefallregelungen bis 2017, führte im Ausschuss zu der grundsätzlichen Überzeugung, dass mit §§ 39 ff. der Satzung der SVLFG der gesetzliche Rahmen zur Herstellung von Beitragsgerechtigkeit konstruktiv genutzt wurde. Diskutiert wurde insbesondere das Spannungsfeld zwischen Beitragsgerechtigkeit und Verständlichkeit/Transparenz; dies vor dem Hintergrund, dass von den Sozialgerichten nur geprüft werden darf, ob die Satzung mit Gesetz und sonstigem höherrangigen Recht vereinbar ist (BSG v. 20.02.2001, B2U2/00 R). Zweckmäßigkeit- und weitergehende Gerechtigkeitsüberlegungen von Seiten der Ausschussmitglieder

wurden und werden aufgenommen. Sie können an die Selbstverwaltungsorgane, das heißt final an den Satzungsgeber, weitergeleitet werden.

Der Bericht wurde veröffentlicht in: AUR S. 461